

Josef Wakolbinger

Baggerungen

Wehrbach 19, 4141 Pfarrkirchen

mobil: 0664 – 445 747 2

Festnetz: 07285 -6482

Allgemeine Geschäftsbedingungen Josef Wakolbinger, Baggerungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Fa. Josef Wakolbinger, Baggerungen erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Veröffentlicht unter www.baggerjoe.at. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den Arbeitnehmer außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

a) Diese Geschäftsbedingungen

b) Die einschlägigen Ö-Normen, insbesondere Ö-Norm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten)

c) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

2.

Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.

Der Arbeitgeber hat üblicherweise dem Arbeitnehmer bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der

Anbotsannahme zu übersenden. Mit Übersendung per Fax bzw. per E-Mail erklärt der AG die vollinhaltliche Übereinstimmung mit den auf www.baggerjoe.at veröffentlichten allgemeinen AGB sowie eine bestehende Handlungsvollmacht des Absenders. Das diesbezügliche Original ist über Anforderung des Arbeitnehmers per Post nachzusenden. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Arbeitgeber sind auch die Geschäftsbedingungen des Arbeitnehmers uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen.

3.

Eigentumsvorbehalt: Angelieferte Materialien bleiben bis zu vollständigen Bezahlung durch den Arbeitgeber im Eigentum des Arbeitnehmers.

4.

Preise: Die dem Angebot des Arbeitnehmers zu Grunde liegende Preise basieren auf den Angaben des Arbeitgebers zur Auftragsdurchführung, insbesondere über Bodenverhältnisse, Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Sollten sich die Angaben des Arbeitgeber im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom Arbeitgeber gesondert zu vergüten. Preise des Arbeitnehmers sind im Übrigen veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111.

5.

Zahlung: Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des Arbeitnehmers spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt, ohne Abzug beim Arbeitgeber spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den Arbeitgeber oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängert diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der Arbeitnehmer auf Aufforderung des Arbeitgebers diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen

außer Kraft. Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt ausschließlich nach Naturmaßen da Bauten ein maßgebundenes System darstellen, können zwischen den Planmaßen und den Naturmaßen oftmals Differenzen entstehen. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vom Arbeitnehmer nachstehende Vorgangsweise verbindlich festgelegt. Pauschalpreisangebote werden nach Fertigstellung mit den jeweiligen Pauschalpreisen ohne Aufmaß/Aufmaßblatt abgerechnet sofern die angebotenen Mengen, Massen, Leistungen nicht überschritten werden. Erbringt der Auftragnehmer mehr Leistungen als im Pauschalpreis angeboten wurden, so werden diese mit den Regiepreisen, des Arbeitnehmer in Rechnung gestellt.

6.

Zahlungsverzug: Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Arbeitnehmer berechtigt, Verzugszinsen- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRAG 2002 in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10 % p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

7.

Kompensation: Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des Arbeitgebers gegen Forderungen des Arbeitnehmers ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des Arbeitgebers handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom Arbeitnehmer schriftlich anerkannt wurden.

8.

Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Arbeitnehmer seinen Sitz hat, vereinbart. Der Arbeitnehmer ist aber auch berechtigt, den Arbeitgeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jenem Gericht, in dessen Sprengel die vom Arbeitnehmer zu erbringende Leistung liegt, zu klagen. Alle Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

II. Besondere Bestimmungen

1.

Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des Arbeitnehmers, gehen nicht zu dessen Lasten.

2.

Verunreinigungen von Bauwerken oder Teilen davon (Wege, Zäune), auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des Arbeitnehmers, gehen nicht zu dessen Lasten, soweit nicht ausdrücklich, schriftlich anders vereinbart.

3.

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

4.

Das Baugrundrisiko liegt beim Arbeitgeber. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu

Bei beauftragten Leistungen deren Erbringung nicht länger als einen Tag dauern, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis

enthalten und werden somit gesondert in Rechnung gestellt. Werden die Arbeiten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber unterbrochen und können diese nicht in einem Arbeitszug durchgeführt werden (Montag bis Donnerstag 7 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 7 Uhr bis 12 Uhr) und

entsteht dadurch ein zusätzlicher Gerätetransport wird Dieser gesondert in Rechnung gestellt.

III. Bauseitige Leistungen

Nachstehende Leistungen sind im Angebot des Arbeitnehmers und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom Arbeitgeber rechtzeitig und für den Arbeitnehmer kostenlos zu erbringen.

1.

Baustellenabsicherung, Baugrubensicherung, Pölzungen, Verbau, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen, bzw. Verkehrsverhandlungen

2.

Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton-bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).

3.

Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich angeboten.

4.

Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.

5.

Beteiligung an Allgemeinkosten

6.

Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.

Arbeiten verschmutzt worden sind (anhaftendes Erdreich in Laufwerksketten, Baggerlöffel, sowie auf der Baustelle verwendete Fördermittel).

8.

Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtwegen.

9.

Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls

erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.

10.

Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen.

11.

Aushub einmessen, Aushubkennzeichnung, sowie Aushubtiefe markieren, Kennzeichnung von Aushubsole bzw. von Böschungsoberkante unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeitsraumes. Bereitstellung von Personal durch den Arbeitgeber für die laufenden Höhenkontrollen während der Erdarbeiten.